

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zum Aufspüren von Vermögenswerten
aus illegalem Drogenhandel

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

A

Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung mit folgender
Maßgabe zu fassen:

Zu Absatz 6

In 1. Absatz 6 ist wie folgt zu fassen:

Bei An-
nahme
ent-
fällt
Ziff. 2

"Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, einen
Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Banken und andere
Institute oder Personen, die berufsmäßig mit fremden Ver-
mögenswerten umgehen, verpflichtet werden, bei größeren

Ausgeliefert am 02. MAI 1990

Bareinzahlungen die Identität des Einzahlers festzustellen und zu dokumentieren, und durch den ferner die Verpflichtung eingeführt wird, Verdachtsfälle den Ermittlungsbehörden anzuzeigen."

Begründung (gegenüber dem Plenum des Bundesrates):

Für eine effektive Bekämpfung des Rauschgifthandels ist eine der wesentlichen Voraussetzungen die Abschöpfung der kriminellen Gewinne. Dieses Ziel ist aber nur zu erreichen, wenn es den Ermittlungsbehörden gelingt, geeignete Ermittlungsansätze dort zu erhalten, wo nach bisherigen Erkenntnissen der Großteil der aus dem Drogenhandel stammenden Geldmittel untergebracht wird. Dabei genügt es nicht, daß sich die Geldinstitute lediglich zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden bereit erklären. Erforderlich sind vielmehr gesetzliche Regelungen, durch die Inhalt und Umfang der Unterstützung der Ermittlungsbehörden, durch Banken und andere Institute oder Personen, die berufsmäßig mit fremden Vermögenswerten umgehen, verbindlich festgelegt werden.

R 2. Absatz 6 ist wie folgt zu fassen:

Ent-
fällt
bei
Annahme
von
Ziff. 1

"Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen."

Begründung (gegenüber dem Plenum des Bundesrates):

Eine freiwillige Selbstverpflichtung der Kreditinstitute zur Identifizierung und gegebenenfalls Mitteilung erscheint zur Bekämpfung des illegalen organisierten Rauschgifthandels nicht ausreichend. Bis sich eine solche freiwillige Selbstverpflichtung der Kreditwirtschaft als im Endeffekt doch unzureichend herausstellt, können unter Umständen Jahre vergehen, in denen der organisierte Rauschgifthandel in der Bundesrepublik relativ unbehelligt seine kriminellen Gelder in den legalen Finanzkreislauf einschleusen könnte. Beispiele aus anderen Ländern (insbesondere den USA) belegen, daß erst die Installierung gesetzlicher Verpflichtungen zu tragfähigen Ergebnissen führt. Wegen der Wichtigkeit, die der Frage der Pönalisierung der Geldwäsche zweifelsohne zukommt, erscheint die Installierung von Regelungen, deren Effektivität von vornherein erheblichen Zweifeln unterliegt, nicht angebracht. Erforderlich erscheint vielmehr unter Beachtung der durch das Grundgesetz vorgegebenen Schranken die Installierung solcher Normen, die größtmögliche Effektivität bei der Bekämpfung des organisierten Rauschgifthandels versprechen. Dem kann eine Aufforderung an die Bundesregierung, einen entsprechenden Gesetzentwurf erst vorzulegen, wenn in absehbarer Zeit die Verhandlungen mit der Kreditwirtschaft für eine wirksame Selbstverpflichtung nicht zu einem befriedigenden Ergebnis führen, nicht gerecht werden.

75/1/90

B

3. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung anzunehmen.

C

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
hat beschlossen, zu der EntschlieÙung keine Empfehlung abzugeben.